

Gelbe Erläuterungsbücher

ZKG

Zahlungskontengesetz

Bearbeitet von

Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Bülow, Prof. Dr. Markus Artz, Julia Ludwigkeit, Jonas Brinkmann

5. Angaben zu gegebenenfalls vorhandenen weiteren Zahlungskonten
Die folgenden Angaben werden benötigt, um zu prüfen, ob Sie berechtigt sind, ein Basiskonto zu eröffnen.
☐ Ich habe bislang kein Zahlungskonto (z. B. Girokonto) in Deutschland.
☐ Ich habe bereits ein Zahlungskonto (z. B. Girokonto) in Deutschland.
Falls Sie bereits ein Zahlungskonto in Deutschland haben, machen Sie bitte die folgenden Angaben, soweit für Sie zutreffend. Falls Sie mehrere Zahlungskonten haben, machen Sie die entsprechenden Angaben bitte auf einem Zusatzblatt.
Dieses Zahlungskonto habe ich bei: . . . (Name des kontoführenden Instituts) Dieses Zahlungskonto hat folgende IBAN-Nummer: _ _ _ _ _
Dieses Zahlungskonto wird als Pfändungsschutzkonto geführt: ☐ ja ☐ nein
☐ Das kontoführende Institut hat dieses Zahlungskonto gekündigt beziehungsweise hat mir mitgeteilt, dass es dieses Zahlungskonto schließen wird.
☐ Ich habe dieses Zahlungskonto gekündigt.
☐ Obwohl ich bereits ein Zahlungskonto habe, kann ich dieses aus folgenden Gründen* nicht tatsächlich für die Ausführung von Zahlungsvorgängen nutzen:
☐ Das Guthaben auf meinem Konto wird gepfändet und es handelt sich bei dem Konto nicht um ein Pfändungsschutzkonto.
☐ Sonstiges: .
* Wenn Sie dieses Konto zum Beispiel nicht für Überweisungen nutzen können, weil Ihnen kein Kredit eingeräumt worden ist, gilt dies nicht als Grund.
6. Datum und Unterschrift:
. Ort, Datum Unterschrift

7. Übergabevermerk:

Eine Kopie des ausgefüllten Formulars wurde der Antragstellerin/dem Antragsteller übergeben

Am _____

(Datum)

Von _____

(Vorname(n) und Name sowie Unterschrift der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters des Kreditinstituts)

§ 34 Ablehnung des Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags

(1) Ein Verpflichteter kann den Antrag eines Berechtigten auf Abschluss eines Basiskontovertrags, der den Voraussetzungen des § 33 Absatz 1 genügt, nur aus den in den §§ 35 bis 37 genannten Gründen ablehnen.

(2) Die Ablehnung des Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags hat der Verpflichtete gegenüber dem Berechtigten unverzüglich, spätestens jedoch zehn Geschäftstage nach Eingang des Antrags des Berechtigten, zu erklären.

(3) ¹Der Verpflichtete hat den Berechtigten mit der Ablehnung des Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags unentgeltlich in Textform sowie, soweit nicht anders vereinbart, in deutscher Sprache über die Gründe der Ablehnung zu unterrichten. ²Die Unterrichtung über die Gründe der Ablehnung unterbleibt, soweit hierdurch die öffentliche Sicherheit, insbesondere die gesetzlichen Regelungen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, gefährdet oder gegen ein Verbot der Informationsweitergabe verstoßen würde.

(4) ¹Der Verpflichtete hat den Berechtigten mit der Ablehnung des Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags unentgeltlich in Textform sowie, soweit nicht anders vereinbart, in deutscher Sprache auch über das Verwaltungsverfahren nach § 48 sowie über das Recht des Berechtigten zu unterrichten, sich an die nach § 14 Absatz 1 des Unterlassungsklagengesetzes zuständige Verbraucherschlichtungsstelle zu wenden. ²Er hat dem Berechtigten zugleich die Kontaktdaten dieser Stelle mitzuteilen. ³Der Ablehnungserklärung durch den Verpflichteten ist das Antragsformular nach Anlage 4 beizufügen.

Übersicht

	Rn.
Materialien	
Art. 16 Abs. 2 ZK-Ril	1
Art. 16 Abs. 7 ZK-Ril	2
Kommentierung	
Vorbemerkung	3
I. Voraussetzungen von § 33	4
II. Ablehnungsgründe (Abs. 1)	5
III. Ablehnungsverfahren (Abs. 2 bis 4)	6
1. Frist und Form; Sprache	6

2. Unterrichtung über die Ablehnungsgründe (Abs. 3)	9
a) Regelfall	9
b) Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Verbot der Informationsweitergabe (Abs. 2 Satz 2)	10
3. Unterrichtung über Verwaltungsverfahren und Verbraucher-schlichtungsstelle; Anlage 4 (Abs. 4 Satz 1)	11
4. Unentgeltlichkeit	14
Anlage 4 – Antrag auf Durchführung eines Verwaltungsverfahrens bei Ablehnung eines Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags	15

Materialien

Art. 16 Abs. 2 ZK-Ril

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Union, einschließlich Verbraucher ohne festen Wohnsitz und Asylsuchende sowie Verbraucher ohne Aufenthaltstitel, die aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können, das Recht haben, ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen bei in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Kreditinstituten zu eröffnen und zu nutzen. Dieses Recht gilt unabhängig vom Wohnort des Verbrauchers. Die Mitgliedstaaten dürfen unter uneingeschränkter Wahrung der durch die Verträge garantierten Grundrechte vorschreiben, dass Verbraucher, die in ihrem Hoheitsgebiet ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen eröffnen möchten, ihr echtes Interesse daran nachweisen müssen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ausübung dieses Rechts für die Verbraucher nicht mit zu großen Schwierigkeiten oder Belastungen verbunden ist.

Art. 16 Abs. 7 ZK-Ril

(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Kreditinstitut in den Fällen nach den Absätzen 4, 5 und 6, nachdem es seine Entscheidung gefasst hat, den Verbraucher unmittelbar schriftlich und unentgeltlich über die Ablehnung und die genauen Gründe für die Ablehnung informiert, es sei denn, eine solche Mitteilung würde den Zielen der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder der Richtlinie 2005/60/EG zuwiderlaufen. Im Falle einer Ablehnung informiert das Kreditinstitut den Verbraucher über das Verfahren zum Einlegen einer Beschwerde gegen die Ablehnung und über sein Recht, sich an die einschlägige zuständige Behörde und an die benannte Stelle zur alternativen Streitbeilegung zu wenden, und teilt die einschlägigen Kontaktdaten mit.

Kommentierung

Vorbemerkung

§§ 34 bis 37 regeln die Ablehnung des Antrags, mit dem der Verbraucher erreichen will, dass die Bank (das Institut, → § 30 Rn. 9) einen Vertragsantrag gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 abgibt. Durch § 34 wird das Verfahren der Ablehnung bestimmt,

§§ 35 bis 37 enthalten abschließend die Ablehnungsgründe (bereits vorhandenes Zahlungskonto, strafbares resp. verbotenes Verhalten, frühere Kündigung). Lehnt das Institut nicht ab und kommt es zum Basiskontovertrag, kann das Institut unter den Voraussetzungen von § 42 kündigen, wobei zwischen Ablehnungsgründen und Kündigungsgründen Parallelen bestehen (§ 35 und § 42 Abs. 2 Nr. 3, § 36 und § 42 Abs. 3 Nr. 1 sowie Abs. 4 Nr. 1, § 37 und § 42 Abs. 4 Nr. 1).

I. Voraussetzungen von § 33

- 4 Das Verfahren der Antragsablehnung findet nur statt, wenn der Verbraucher einen Antrag gestellt hatte, der den Voraussetzungen von § 33 Abs. 1 genügt. Ist dies nicht der Fall, will der Verbraucher das Konto beispielsweise überwiegend für gewerbliche Zwecke verwenden oder verschweigt er sich über ein bereits für ihn geführtes Zahlungskonto, wird die Vertragsangebotspflicht des Instituts nach § 31 Abs. 2 Satz 1 nicht ausgelöst und ebenso wenig die Pflicht, die Ablehnung nach Maßgabe von § 34 zu erklären. Das Institut braucht auf einen insuffizienten Antrag des Verbrauchers aus Gründen des ZKG nicht zu reagieren, darf und sollte dies aber tun, zB durch einen formlosen Hinweis – gegebenenfalls auch mündlich – am Bankschalter.

II. Ablehnungsgründe (Abs. 1)

- 5 Um der Rechtsklarheit und -eindeutigkeit willen stellen die Ablehnungsgründe nach §§ 35 bis 37 einen abschließenden Katalog dar, der die Ablehnungsgründe im Einzelnen bestimmt und auf Generalklauseln und unbestimmte Rechtsbegriffe wie etwa die Zumutbarkeit verzichtet¹ und auch eine Ablehnung aus wichtigem Grund in Abkehr von § 314 BGB ausschließt². Auf der anderen Seite bedeutet der abschließende Katalog kein Analogieverbot, wenn denn die Voraussetzungen einer Analogie, namentlich schwerwiegende Wertungswidersprüche etwa im Hinblick auf neue Rechtsentwicklungen, gegeben sind³. Die Gesetzesbegründung weist besonders darauf hin, dass eine Ablehnung keine Diskriminierung iSv § 3 darstellen darf, was sich von selbst ergibt, beispielsweise eine Ablehnung nicht auf mangelnde deutsche Sprachkenntnisse gestützt werden dürfte.

III. Ablehnungsverfahren (Abs. 2 bis 4)

- 6 **1. Frist und Form; Sprache.** Die Frist für die Erklärung der Ablehnung stimmt mit der Frist für das Vertragsangebot des Instituts gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 überein. Die Ablehnung ist ohne schuldhaftes Zögern zu erklären, wobei sich zehn Geschäftstage noch im Rahmen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt befinden (§ 276 Abs. 2 BGB). Die Frist errechnet sich nicht aus Wochentagen, sondern aus Geschäftstagen des Instituts, sodass Wochenenden, gegebenenfalls Samstage/Sonntage, nicht mitgezählt werden und sich meist zwei Wochen ergeben. Fristbeginn ist der den Voraussetzungen von § 33 Abs. 1 entsprechende Antrag des Verbrauchers; der Tag des Eingangs resp. der – mündlich wirksamen (→ § 31 Rn. 13) – Abgabe dieses Antrags wird gemäß § 187 Abs. 2 BGB nicht mitgezählt. Gibt der Ver-

¹ RegE, BT-Drucks. 18/7204, S.77.

² Sehr krit. Herresthal BKR 2016, 133 (138/139): verfassungswidrig, Art. 2 Abs. 1 GG, dagegen Artz ZBB 2016, 191 (195).

³ Herresthal BKR 2016, 133 (138).

braucher beispielsweise seinen Antrag an einem Freitag ab und sind die Schalter des Instituts samstags geschlossen, beginnt die Zehntagefrist am Freitag und endet am übernächsten Donnerstag, 24 Uhr. Sind die Schalter samstags geöffnet, endet die Zehntagefrist am übernächsten Dienstag.

Die Form der Ablehnung ist zu unterscheiden von der Form, die für die Unterrichtung über die Gründe (→ Rn. 9) vorgeschrieben ist. Typischerweise wird beides zusammen in einem gemeinsamen Dokument oder einer Datei dem Verbraucher mitgeteilt werden. Dem Institut steht es aber auch frei, getrennte Erklärungen abzugeben. Für die Ablehnung als solche schreibt § 34 Abs. 2 keine Form vor, sodass sie beispielsweise mündlich am Bankschalter erklärt werden kann. Zugleich kann die Unterrichtung über die Gründe in Textform nach § 126b BGB, also nicht notwendig mit eigenhändiger Unterschrift oder gar in Schriftform nach § 126 BGB, mitgeteilt werden. Denkbar ist auch, dass nach mündlicher Erklärung der Ablehnung eine unterrichtende Email an den Verbraucher geschickt wird.

Zur Form der Unterrichtung gehört auch, dass sie in **deutscher Sprache** abgefasst wird. Die Parteien, Verbraucher und Institut, können aber auch wirksam eine Vereinbarung treffen, nach der eine andere Sprache, zB diejenige des Asylsuchenden, verwendet wird. Das Gesetz bestimmt aber nicht, dass der Verbraucher Anspruch auf Verwendung einer anderen als der deutschen Sprache hätte.

2. Unterrichtung über die Ablehnungsgründe (Abs. 3). a) Regelfall. 9

Dem Verbraucher ist mindestens einer der in §§ 35 bis 37 enumerativ aufgeführten Gründe mitzuteilen, die das Institut bewogen haben, den Antrag des Verbrauchers abzulehnen. Denkbar ist auch, dass das Institut die Ablehnung auf mehrere der Gründe stützen kann; dann sind diese Gründe anzugeben. Ausführlichkeit der Begründung schreibt das Gesetz nicht vor. Es würde im Falle von § 35 beispielsweise die Mitteilung ausreichen: „Sie sind bereits Inhaber eines Zahlungskontos bei der Volksbank Düppel-Kleinmachnow.“

b) Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Verbot der Informationsweitergabe (Abs. 2 Satz 2). Zur Wahrung höherrangiger Interessen unterbleibt die Unterrichtung des Verbrauchers über die Gründe der Ablehnung, was nicht nur bedeutet, dass der Verbraucher keinen Anspruch auf Unterrichtung hat, sondern dass der Verpflichtete (das Institut) die Gründe nicht mitteilen darf, um die öffentliche Sicherheit zu schützen und ihre Gefährdung zu vermeiden. Aus dem Gesetz folgt, dass das Informationsinteresse des Verbrauchers demgegenüber zurückstehen muss, auch dann, wenn der Verbraucher tatsächlich keinerlei Bezug etwa zur Terrorismusfinanzierung hat; insoweit rechtfertigt der Verdacht das Schweigen über die Ablehnungsgründe. Gleichmaßen hat ein Verbot der Informationsweitergabe etwa nach § 12 GeldwäscheG (→ § 36 Rn. 16) Vorrang.

3. Unterrichtung über Verwaltungsverfahren und Verbraucherschlichtungsstelle; Anlage 4 (Abs. 4 Satz 1). Verwaltungsrechtliche Folge der Ablehnung ist das Recht des Verbrauchers, die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 zu beantragen (→ § 48 Rn. 9). Hierüber hat das Institut den Verbraucher gemäß Abs. 4 Satz 1 zu unterrichten, wobei Textform nach § 126b BGB zu wahren und, mangels anderer Vereinbarung, die deutsche Sprache zu verwenden ist (→ Rn. 8). Für diesen Antrag kann der Verbraucher das Formular der **Anlage 4** (→ Rn. 15) verwenden. Das Institut ist gemäß Absatz 4 Satz 3 verpflichtet, dieses Formular seiner Ablehnungserklärung beizufügen. Erklärt das Institut seine Ablehnung formlos (→ Rn. 7), z. B. mündlich, dürfte anzunehmen sein, dass

die Anlage 4 der textformgebundenen Unterrichtung über die Gründe der Ablehnung beizufügen ist. Unterbleibt diese Unterrichtung nach Abs. 3 Satz 2 (→ Rn. 10), dürfte das Formular mit der, gegebenenfalls mündlichen, Erklärung zu übergeben sein.

- 12 Verbraucherschutzgesetz iSv § 2 Abs. 2 UKlaG sind auch Vorschriften des ZKG, die das Verhältnis zwischen einem Zahlungsdienstleister und einem Verbraucher regeln. Verbraucherschlichtungsstellen sind Anlaufstellen für die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG). Diese Stellen werden gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 5 UKlaG bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des ZKG über das Verhältnis zwischen einem Zahlungsdienstleister (Institut, → § 2 Rn. 21) und einem Verbraucher auf Antrag des Verbrauchers tätig (§ 4 VSBG)⁴. Es gibt private Schlichtungsstellen und subsidiär behördliche bei der Deutschen Bundesbank (§ 14 Abs. 1 Satz 2 UKlaG). Die privaten Schlichtungsstellen werden vom Bundesamt für Justiz nach § 33 Abs. 1 VSBG anerkannt. Relevante private Schlichtungsstellen sind
- Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.,
 - Kundenbeschwerdestelle des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.,
 - Schlichtungsstelle beim Deutschen Sparkassen- und Giroverband.
- 13 Gemäß § 34 Abs. 4 hat das Institut dem Verbraucher zugleich die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle mitzuteilen; hierfür stellt das Gesetz keine Formvorschriften auf, sodass auch die mündliche Mitteilung genügt. Die Kontaktdaten sind der *Liste der Verbraucherschlichtungsstellen* des Bundesamts für Justiz zu entnehmen. Diese Liste ist im Internet frei abrufbar.
- 14 **4. Unentgeltlichkeit.** Sowohl die Ablehnung des Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags nach Abs. 3 Satz 1 (→ Rn. 6) als auch die Unterrichtung über das Verwaltungsverfahren (→ Rn. 11) und über die Verbraucherschlichtungsstellen (→ Rn. 12) hat das Institut auf eigene Kosten zu erledigen, sodass sie für den Verbraucher unentgeltlich sind.

Anlage 4 – Antrag auf Durchführung eines Verwaltungsverfahrens bei Ablehnung eines Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags

- 15 **Antrag auf Durchführung eines Verwaltungsverfahrens bei Ablehnung eines Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags**
(§ 48 des Zahlungsgesetzes)
 An die
 Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
 Postfach 12 53
 53002 Bonn
 Hiermit beantrage ich wegen der Ablehnung meines Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens gegen
 (Name des Kreditinstituts).

⁴ *Bülow/Artz*, Verbraucherprivatrecht, Rn. 672.

Meine Daten sind wie folgt:

Herr/Frau (Vorname(n) und Nachname des Antragstellers)

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Wohnanschrift (Straße und Hausnummer)*.....

Postleitzahl und Ort

Telefon (optional)

E-Mail (optional)

(optional)

★ Falls Wohnanschrift nicht vorhanden, etwa bei Obdachlosigkeit, postalische Anschrift.

Ich habe beim oben genannten Kreditinstitut einen Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags gestellt.

Dieser Antrag

☒ ★ liegt in Kopie bei

☐ ★★ wurde von mir am (bitte Datum einsetzen) gestellt.

Mein Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags wurde vom Kreditinstitut abgelehnt.

Diese Ablehnung

☒ ★ liegt in Kopie bei

☐ ★★ wurde mir am (bitte Datum einsetzen) mitgeteilt. Die Ablehnung wurde

wie folgt begründet:.....

.....

(bitte ergänzen, soweit eine Begründung mitgeteilt wurde).

☐ ★★ Ich habe zu dieser Ablehnung das Folgende zu erklären:

.....

.....

.....

(Hier können Sie eine Begründung Ihres Antrags erklären. Wenn Sie hier keine Erklärung abgeben möchten, wird die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Sie im Verlaufe des Verwaltungsverfahrens um weitere Informationen bitten, soweit erforderlich).

Ort, Datum und Unterschrift des Antragstellers:.....

Anmerkung:

☒ *: Bei Nichtzutreffen bitte streichen.

☐ **: Bei Zutreffen bitte ankreuzen.

§ 35 Ablehnung wegen eines bereits vorhandenen Zahlungskontos

(1) Ein Verpflichteter kann den Antrag eines Berechtigten auf Abschluss eines Basiskontovertrags, der den Voraussetzungen des § 33 Absatz 1 genügt, nur aus den in den §§ 35 bis 37 genannten Gründen ablehnen.

(2) Die Ablehnung des Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags hat der Verpflichtete gegenüber dem Berechtigten unverzüglich, spätestens jedoch zehn Geschäftstage nach Eingang des Antrags des Berechtigten, zu erklären.

(3) ¹Der Verpflichtete hat den Berechtigten mit der Ablehnung des Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags unentgeltlich in Textform sowie, soweit nicht anders vereinbart, in deutscher Sprache über die Gründe der Ablehnung zu unterrichten. ²Die Unterrichtung über die Gründe der Ablehnung unterbleibt, soweit hierdurch die öffentliche Sicherheit, insbesondere die gesetzlichen Regelungen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, gefährdet oder gegen ein Verbot der Informationsweitergabe verstoßen würde.

(4) ¹Der Verpflichtete hat den Berechtigten mit der Ablehnung des Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags unentgeltlich in Textform sowie, soweit nicht anders vereinbart, in deutscher Sprache auch über das Verwaltungsverfahren nach § 48 sowie über das Recht des Berechtigten zu unterrichten, sich an die nach § 14 Absatz 1 des Unterlassungsklagengesetzes zuständige Verbraucherschlichtungsstelle zu wenden. ²Er hat dem Berechtigten zugleich die Kontaktdaten dieser Stelle mitzuteilen. ³Der Ablehnungserklärung durch den Verpflichteten ist das Antragsformular nach Anlage 4 beizufügen.

Übersicht

Rn.

Materialien

Art. 16 Abs. 2, 2. Unterabsatz ZK-Ril 1

Art. 16 Abs. 5 ZK-Ril 2

Kommentierung

Vorbemerkung 3

I. Voraussetzungen der Ablehnung 4

1. Tatsächliche Nutzungsmöglichkeit (aktives Konto, Abs. 1 Satz 2) 5

2. In Deutschland ansässiges Institut 8

3. Kündigung oder Schließung des Kontos (Abs. 1 Satz 3) 9

II. Überprüfungsrecht des Instituts (Abs. 2) 10

1. Art der Überprüfung; Frist 11

2. Widerspruch mit den Angaben des Verbrauchers 13

Materialien**Art. 16 Abs. 2, 2. Unterabsatz ZK-Ril**

- 1 (2) [...] Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ausübung dieses Rechts für die Verbraucher nicht mit zu großen Schwierigkeiten oder Belastungen verbunden ist.